



Organisationsreglement (OgR)

der

Bürgergemeinde Herzogenbuchsee

Ausgabe 2015

Alle männlichen Formen in diesem Organisationsreglement gelten sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

Inhaltsverzeichnis

AUFGABEN	3
ORGANISATION	3
DIE STIMMBERECHTIGTEN	3
Rechte	3
Befugnisse.....	4
BURGERRAT	6
RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN.....	8
STÄNDIGE KOMMISSIONEN	8
NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN	9
PERSONAL	9
DIE BURGERSCHREIBEREI	9
VERANTWORTLICHKEIT	9
VERFAHREN DER BÜRGERVERSAMMLUNG	10
ABSTIMMUNGEN.....	11
WAHLEN.....	12
PROTOKOLLE.....	14
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14
AUFLAGEZEUGNIS	16
ANHANG I: STÄNDIGE KOMMISSIONEN	17
ANHANG II: BEAMTETE PERSONEN	19
ANHANG III: ENTSCHÄDIGUNGEN	20
BEILAGE 1: ORGANIGRAMM	21
BEILAGE 2: WICHTIGE ERLASSE FÜR BÜRGERGEMEINDEN BETREFFEND ORGANISATION UND VERWALTUNG	22
BEILAGE 3: BEISPIELE ZUM ABSTIMMUNGSVERFAHREN	23
BEILAGE 4: BEISPIELE ZUM BEHANDELN VON NACHKREDITEN	25

Aufgaben

Aufgaben

Art. 1¹ Die Burgergemeinde erfüllt alle in Art. 112 Abs. 2 des Gemeindegesetzes aufgezählten Aufgaben.

² Sie kann zudem alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Einwohnergemeinde, deren Unterabteilungen, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

Organisation

Organe

Art. 2 Die Organe der Burgergemeinde sind:

- a) Die Stimmberechtigten,
- b) der Burgerrat,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Burgergemeinde befugte Personal.

Die Stimmberechtigten

Versammlung

Art. 3¹ Der Burgerrat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung zu beschliessen, wenn dieser nicht bereits in der Frühlings-Versammlung beschlossen wurde;
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

² Der Burgerrat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Burgerrat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Rechte

Stimmrecht

Art. 4 Stimmberechtigt ist, wer

- in der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee wohnhaft ist
- in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und
- im Stimmregister der Burgergemeinde eingetragen ist.

Information

Art. 5 Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Initiative

Art. 6¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 7 eingereicht ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist und
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.

Anmeldung

Art. 7 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Burgerrat schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist

² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Burgerrat einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 8 ¹ Der Burgerrat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 6 Abs. 2, verfügt der Burgerrat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

Art. 9 Der Burgerrat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

Konsultativabstimmung

Art. 10 ¹ Der Burgerrat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 50ff).

Petition

Art. 11 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Bürgergemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Befugnisse

Wahlen

Art. 12 Die Versammlung wählt:

- a) den Präsidenten (der Versammlung und des Rates in einer Person)
- b) die übrigen Mitglieder des Burgerrates
- c) ...1)

1) Aufgehoben am 21. November 2014

d) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang I

- vorgesehen ist
- e) den Burgerschreiber
- f) den Bürgerkassier

Sachgeschäfte

Art. 13 Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
- b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung
- c) die Rechnung
- d) soweit Fr. 25'000.- übersteigend:
 - neue Ausgaben,
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
 - Bürgerschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Anlagen in Immobilien,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte.
- e) Einbürgerungen
- f) alle Stellen, die die Ausgabenkompetenz des Burgerrates überschreiten
- g) Einsetzen einer externen Revisionsstelle auf die Dauer von einem Jahr ¹⁾

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 14 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10 Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

Art. 15 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Burgerrat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 16 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Burgerrat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Burgerrats für neue Ausgaben übersteigt.

¹⁾ Eingefügt am 21. November 2014

c) Sorgfaltspflicht **Art. 17** ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Abgaben **Art. 18** ¹ Die Versammlung beschliesst Abgaben in Reglementsform.

² Die Versammlung erlässt ein Reglement über die Einbürgerungsgebühren.

³ Das Reglement muss

- den Gegenstand der Abgabe,
- die Pflichtigen und
- die Grundsätze festlegen, wie die einzelnen Abgaben bemessen werden.

Burgerrat

Burgerrat **Art. 19** ¹ Der Burgerrat besteht mit seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

³ Der Burgerrat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Amtszeitbeschränkung **Art. 20** ¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach vier Jahren möglich.

² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

³ Für den Präsidenten fallen die Amtsdauern als Burgerratsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.

Befugnisse **Art. 21** ¹ Dem Burgerrat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Burgergemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

³ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Burgerrats für neue Ausgaben übersteigt.

⁴ Der Burgerrat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 7000.- im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in den Voranschlag ein.

Organisation	Art. 22 Der Burgerrat weist jedem Mitglied ein Ressort zu.
Unterschriftsberechtigung	Art. 23¹ Die Burgergemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift des Präsidenten und des Burgerschreibers. ² Ist die Präsidentin bzw. der Präsident verhindert, unterschreibt ein Burgerratsmitglied. Ist der Burgerschreiber verhindert, unterschreibt der Burgerkassier oder ein Burgerratsmitglied. ³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Anlagen, verpflichtet sich die Burgergemeinde durch Kollektivunterschrift des Präsidenten und des Burgerkassiers. Bei Zahlungsaufträgen genügt hingegen die Einzelunterschrift des Burgerkassiers. Ist der Burgerkassier verhindert, unterschreibt der Burgerschreiber oder ein Burgerratsmitglied. ⁴ Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen in Anhang I dieses Reglements. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.
Anweisungsbefugnis	Art. 24¹ Der Burgerkassier darf eine Rechnung bezahlen, wenn – der zuständige Angestellte oder der Beamte sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und – der zuständige Kommissionspräsident die Rechnung zur Zahlung angewiesen hat. ² Fehlt eine zuständige Kommission, weist das zuständige Burgerratsmitglied zur Zahlung an.
Sitzung	Art. 25¹ Der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein. ² ³ Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.
Einberufung	Art. 26¹ Der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zwei Tage vorher schriftlich mit. ² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.
Traktanden	Art. 27¹ Der Burgerrat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln. ² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.
Verfahren und Ausstand	Art. 28¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinn-

gemäss.

² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.

³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Protokoll

Art. 29 ¹ Burgerratsprotokolle sind nicht öffentlich.

² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im Übrigen gilt Art. 66.

³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Rechnungsprüfungsorgan ¹⁾

Rechnungsprüfungsorgan ¹⁾

Art. 30 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle. ¹⁾

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Aufsichtsstelle Datenschutz

Art. 31 ¹ Die Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes. ¹⁾

² Das Rechnungsprüfungsorgan erstattet einmal Bericht an die Versammlung. ¹⁾

Ständige Kommissionen ¹⁾

Allgemeines

Art. 32 ¹ Die ständigen Kommissionen sind vorberatend und stellen dem Burgerrat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

² Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.

³ Die für den Burgerrat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

Aufzählung

Art. 33 Die Versammlung zählt in Anhang I die Ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung. ¹⁾

¹⁾Fassung vom 21. November 2014

Nichtständige Kommissionen

- Einsetzung **Art. 34** ¹ Die Versammlung oder der Burgerrat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.
- ² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Personal

- Beamtete Personen **Art. 35** ¹ Beamtete Personen werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
- ² Der Burgerrat erlässt für jede beamtete Person ein Pflichtenheft/Stellenbeschrieb.
- ³ Die beamtete Person ist spätestens sechs Monate vor Ablauf ihrer Amtsdauer zu benachrichtigen, wenn ihre Wiederwahl fraglich ist.
- ⁴ Das für kantonale, öffentlich-rechtlich Angestellte anwendbare Recht gilt sinngemäss, soweit die Burgergemeinde keine besonderen Vorschriften erlässt.

- Aufzählung des beamteten Personals **Art. 36** Die Versammlung zählt in Anhang II die beamteten Personen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, die Verfügungsbefugnisse sowie den Besoldungsrahmen.

- Privatrechtlich Angestellte **Art. 37** ¹ Der Burgerrat schliesst mit den übrigen Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.
- ² Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.

Die Burgerschreiberei

- Stellung **Art. 38** Der Burgerschreiber des Burgerrates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

Verantwortlichkeit

- Disziplinarische Verantwortlichkeit **Art. 39** ¹ Die Organe und das Personal der Burgergemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.
- ² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Vermögensrechtliche
Verantwortlichkeit

Art. 40 Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Verfahren der Burgerversammlung

Einberufung

Art. 41 Der Burgerrat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Traktanden

Art. 42 ¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von
Anträgen

² Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Burgerrat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

³ Der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.

⁴ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Allgemeines

Art. 43 ¹ Der Präsident leitet die Versammlung.

² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

³ Der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Fehler

Art. 44 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Eröffnung

Art. 45 Der Präsident

- eröffnet die Versammlung,
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Öffentlichkeit / Medien

Art. 46 ¹ Die Versammlung ist öffentlich.

² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Eintreten **Art. 47** Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung **Art. 48** ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag **Art. 49** ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch
– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
– die Sprecher der vorberatenden Organe und
– wenn es um Initiativen geht, ein Sprecher der Initianten
das Wort.

Abstimmungen

Abstimmungen **Art. 50** Der Präsident
– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
– erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren **Art. 51** ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Der Präsident
– unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten;
– erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden;
– lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen;
– fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen;
– lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
– stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“

Gruppensieger **Art. 52** ¹ Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt der Präsident auf folgende Art abstimmen: Er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cup-System).

³ Der Burgerschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form **Art. 53** ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid **Art. 54** Der Präsident stimmt mit. Er gibt zudem den Stichentscheid.

Wahlen

Wählbarkeit **Art. 55** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.

Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss **Art. 56** ¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

² Verwandte und Schwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Burgerrat angehören.

³ Mitglieder des Burgerrats, einer Kommission oder des Burgerpersonals dürfen der Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. 1)

⁴ Wer mit einem Mitglied des Burgerrats, einer Kommission oder des Burgerpersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig der Rechnungsprüfungsorgan angehören. 1)

Ausscheidungsregeln **Art. 57** ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 56 Abs. 2 oder 4, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

1) Fassung vom 21. November 2014

² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt ste-

henden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Wahlverfahren

Art. 58

- a) Der Präsident lädt die Stimmberechtigten ein, Wahlvorschläge zu machen.
- b) Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e) Die Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Burgerschreiber.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmenzähler sowie der Burgerschreiber
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind,
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen und
 - ermitteln das Ergebnis.

Ungültiger Wahlgang

Art. 59 Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 60 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 61 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmenzähler sowie der Burgerschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 62 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 63 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.

Minderheitenschutz **Art. 64** Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los **Art. 65** Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

Protokolle

Protokoll **Art. 66** Das Protokoll enthält

- Ort und Datum der Versammlung,
- Name des Präsidenten und des Burgerschreibers,
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
- Reihenfolge der Traktanden,
- Anträge,
- angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes,
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschrift.

Genehmigung **Art. 67** ¹ Der Burgerschreiber legt das Protokoll spätestens zehn Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Burgerrat gemacht werden.

³ Der Burgerrat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge **Art. 68** Die Versammlung erlässt die Anhänge I (Ständige Kommissionen), Anhang II (beamtete Personen) und Anhang III (Entschädigungen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Amtszeitbeschränkung **Art. 69** ¹ Die Amtszeitbeschränkung gilt rückwirkend.

² Jede Person kann ihre laufende Amtsdauer beenden.

Inkrafttreten **Art. 70** ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01.01.2012 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 21. November 2003 auf.

³ Die von der Burgerversammlung vom 21. November 2014 beschlossenen Änderungen der Art 12, 13, 30, 31, 33 und treten auf den

Die Versammlung vom 25. November 2011 nahm dieses Reglement an.

Der Bürgerpräsident:

Die Burgerschreiberin:



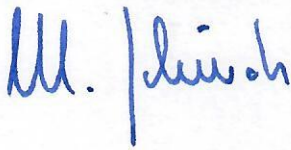
.....
Wilhelm Frieder



.....
Barbara Hosner

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 27. JAN. 2012



Auflagezeugnis

Die Burgerschreiberin hat dieses Reglement vom 26. Oktober 2011 bis 24. November 2011 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Burgerschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Oberaargau-West Nr. 42 vom 20. Oktober 2011 bekannt.

Ort, Datum

Herzogenbuchsee, 25. November 2011

Die Burgerschreiberin



Barbara Hosner

Bürgerbeschluss

OgR (1. Teilrevision 2014)

Anlässlich der ordentlichen Bürgerversammlung vom 21. November 2014 haben die Stimmberechtigten beschlossen, die Artikel 12, 13, 30, 31, 33 und 56 sowie den Anhang III wie folgt zu ändern:

Wahlen	Art. 12 a) b) d) e) f) unverändert. c) ...1)
Sachgeschäfte	Art. 13 a) bis f) unverändert. g) Einsetzen einer externen Revisionsstelle auf die Dauer eines Jahres. 2)
Rechnungsprüfungsorgan	Art. 30 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle. 3) ² unverändert.
Aufsichtsstelle Datenschutz	Art. 31 ¹ Die Rechnungsprüfungsorgan 3) ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes. ² Das Rechnungsprüfungsorgan erstattet einmal Bericht an die Versammlung. 3)
Aufzählung	Art. 33 Die Versammlung zählt in Anhang I die Ständigen 3) Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	Art. 56 ³ Mitglieder des Burgerrats, einer Kommission oder des Bürgerpersonals dürfen der Rechnungsprüfungsorgan 3) nicht angehören. ⁴ Wer mit einem Mitglied des Burgerrats, einer Kommission oder des Bürgerpersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verwiswistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig der Rechnungsprüfungsorgan 3) angehören.

Anhang III: Entschädigungen

2. ... 1)

Beilage I: Organigramm

Rechnungsprüfungsorgan 3)

- 1) Aufgehoben am 21. November 2014
- 2) Eingefügt am 21. November 2014
- 3) Fassung vom 21. November 2014

Inkrafttreten

Die von der Bürgergemeindeversammlung am 21. November 2014 genehmigten Abänderungen der Artikel 12, 13, 30, 31, 33 und 56 treten auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am: 19. FEB. 2015

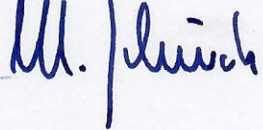
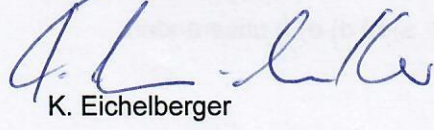
IM NAMEN DER BÜRGERGEMEINDE

Der Bürgerpräsident:



W. Frieder

Der Burgerschreiber:



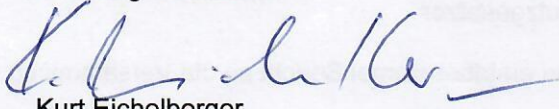
K. Eichelberger

Auflagezeugnis

Der Burgerschreiber hat die Teilrevision dieses Reglementes dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Burgerschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Oberaargau West Nr. 43 vom 23. Oktober 2014 bekannt.

Herzogenbuchsee, 4. Januar 2015

Der Burgerschreiber:



Kurt Eichelberger

Anhang I: Ständige Kommissionen

Forstkommission des gemeinsamen Forstbetriebes der BG Herzogenbuchsee und der BG Thunstetten

Mitgliederzahl:	4 (2 BG Herzogenbuchsee, 2 BG Thunstetten)
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher Forstkommissionspräsident
Wahlorgan:	Burgerrat (Die Mitglieder der BG Thunstetten werden vom Burgerrat der BG Thunstetten gewählt.)
Übergeordnete Stelle:	Burgerrat
Untergeordnete Stellen:	Förster Forstwart, Lernender
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">- Personalverantwortung für die untergeordneten Stellen- Kontrolle des Holzverkaufs- Betreuung der Liegenschaften (Werkhof, Remise und Chlousehüsli)
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite
Unterschrift:	Präsident und Burgerschreiber im Rahmen der finanziellen Befugnisse.

Allmendkommission der BG Herzogenbuchsee

Mitgliederzahl:	2
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher Allmendkommissionspräsident (Burggutsverwalter)
Wahlorgan:	Burgerrat
Übergeordnete Stelle:	Burgerrat
Untergeordnete Stellen:	Verwalter Schrebergärten Forsthausverwalter
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">- Personalverantwortung für die untergeordneten Stellen- Betreuung der Liegenschaft „Forsthaus“- Überwachung und Vollzug der Bestimmungen des Allmendreglementes- Verantwortlich für das Pachtland
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite

Unterschrift:

Präsident und Burgerschreiber im Rahmen der finanziellen Befugnisse.

Anhang II: Beamtete Personen

Burgerschreiber

Wahlorgan:	Versammlung
Aufgaben:	Beratung des Burgerrates, Korrespondenz für Versammlung und Burgerrat, Bürgerrodel, weiteres gemäss Pflichtenheft/Stellenbeschrieb.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in seinem Zuständigkeitsbereich gemäss Pflichtenheft/Stellenbeschrieb.
Übergeordnete Stelle:	Burgerrat
Besoldung:	Jahrespauschale zwischen Fr. 6000.- bis Fr. 8000.-

Bürgerkassier

Wahlorgan:	Versammlung
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft/Stellenbeschrieb, insbesondere Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in seinem Zuständigkeitsbereich gemäss Pflichtenheft/Stellenbeschrieb.
Übergeordnete Stelle:	Burgerrat
Besoldung:	Jahrespauschale zwischen Fr. 10'000.- bis Fr. 12'000.-

Anhang III: Entschädigungen

1. Entschädigungen und Vergütungen Burgerrat

Amt	Entschädigung	Bemerkungen
Präsident	Fr. 6'000.- + 1'000.- Spesen	Zusätzlich Sitzungsgeld
Allmendkommissionspräsident	Fr. 1'600.- + 300.- Spesen	Zusätzlich Sitzungsgeld
Forstkommissionspräsident	Fr. 2'000.- + 300.- Spesen	Zusätzlich Sitzungsgeld
Marketing	Fr. 500.- + 300.- Spesen	Zusätzlich Sitzungsgeld
Verwalter Schrebergärten	Fr. 500.- + 300.- Spesen	Zusätzlich Sitzungsgeld
Weitere Burgerräte	Fr. 600.-	Zusätzlich Sitzungsgeld

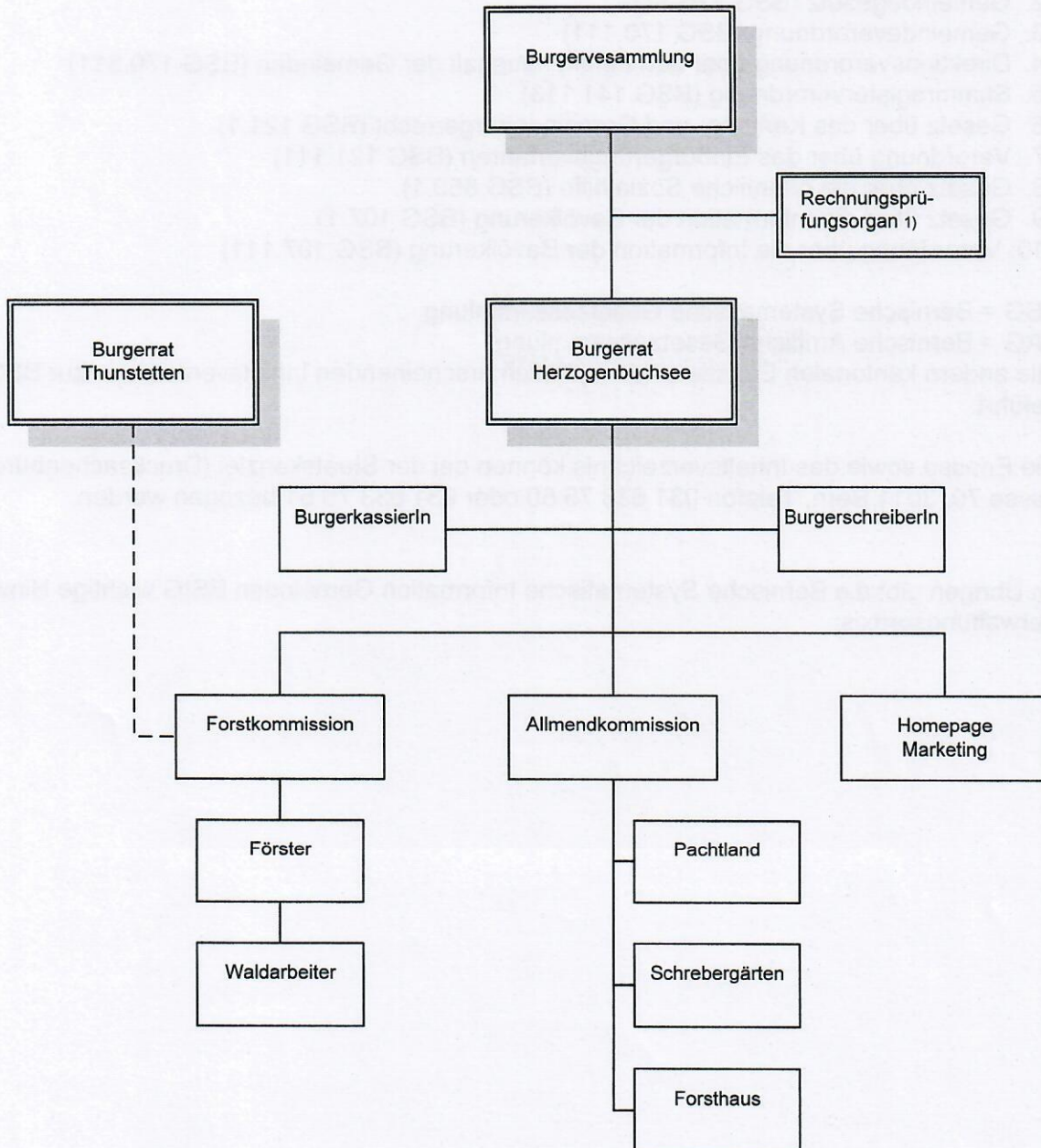
2. ...1)

3. Nebenvergütungen

Sitzungsgeld:	Fr. 60.-
Halbtagsentschädigung:	Fr. 125.-
Tagesentschädigung:	Fr. 250.-

1) Aufgehoben am 21.November 2014

Beilage 1: Organigramm



1) Fassung vom 21. November 2014

Beilage 2: Wichtige Erlasse für Burgergemeinden betreffend Organisation und Verwaltung

Gesetze, Dekrete und Verordnungen

1. Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
4. Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (BSG 170.511)
5. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
6. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (BSG 121.1)
7. Verordnung über das Einbürgerungsverfahren (BSG 121.111)
8. Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (BSG 860.1)
9. Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
10. Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

BAG = Bernische Amtliche Gesetzessammlung

Alle andern kantonalen Erlasse sind im jährlich erscheinenden Inhaltsverzeichnis zur BSG aufgeführt.

Die Erlasse sowie das Inhaltsverzeichnis können bei der Staatskanzlei (Drucksachenbüro), Postgasse 70, 3011 Bern, Telefon 031 633 75 60 oder 031 633 75 61 bezogen werden.

Im Übrigen gibt die Bernische Systematische Information Gemeinden BSIG wichtige Hinweise zur Verwaltungspraxis.

Beilage 3: Beispiele zum Abstimmungsverfahren

Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiel 1

Ausgabenbeschluss: Fr. 50'000.-- zur Renovation des Forsthauses

Aus der Versammlung liegen keine Anträge vor.

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr die Ausgabe von Fr. 50'000.-- zur Renovation des Forsthauses annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 2

Ausgabenbeschluss: Gemeindebeitrag an Ausbildungskosten (Stipendien)

Antrag Burgerrat: Beitrag von zehn Prozent

Antrag aus der Versammlung: Beitrag von zwanzig Prozent

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wer für einen Beitrag von zehn Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“
„Wer für einen Beitrag von zwanzig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“

Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.

Merke: Dies ist keine „Ja-/Nein“-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.

Schlussabstimmung:
Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr den Beitrag von (Sieger) Prozent annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 3

Projektierungskredit Bau eines Bürgerhauses

Burgerratsvorlage:
– Standort A
– Satteldach
– Kein Keller

Anträge aus der Versammlung:
1. Standort B
2. Eternitbedachung
3. Keller

4. Pultdach
5. Ziegelbedachung
6. Standort C

Vorgehen:

7. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu Gruppen vereinigen.

- a) Standorte A, B, C
- b) Ziegelbedachung, Eternitbedachung
- c) Satteldach, Pultdach
- d) Kein Keller, Keller

Begründung der Reihenfolge: Innerhalb der Gruppe stellt die Präsidentin oder der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen (Detailfrage vor Grundsatzfrage).

2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:

- a) Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2); Annahme: Sieger C
Standort C gegen Standort A Annahme: Sieger C
- b) Ziegel- gegen Eternitbedachung; Annahme: Sieger Ziegelbedachung
- c) Pultdach gegen Satteldach; Annahme: Sieger Satteldach
- d) Keller gegen kein Keller; Annahme: Sieger Keller

3. Schlussabstimmung:

Frage des Präsidenten: „Wollt Ihr am Standort C ein Bürgerhaus mit Ziegelbedachung, Satteldach und Keller projektieren lassen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beilage 4: Beispiele zum Behandeln von Nachkrediten

Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 16)

Kompetenzbestimmungen des OgR:

Burgerrat	bis Fr. 20'000.--
Versammlung	über Fr. 20'000.--

Beispiel 1

Der Voranschlag enthält im Konto „Unterhalt Liegenschaften“ der Laufenden Rechnung Fr. 15'000.--. Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 6'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit überschreitet zehn Prozent der mit dem Voranschlag beschlossenen Ausgabe.
2. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt Fr. 21'000.--.

Der Gesamtkredit ist somit grösser als die Burgerratskompetenz von Fr. 20'000.--. Daher beschliesst die Versammlung den Nachkredit von Fr. 6'000.--.

Beispiel 2

Die Versammlung beschliesst eine Ausgabe von Fr. 8'000'000.-- für den Bau eines Bürgerhauses. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 750'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit erreicht zehn Prozent der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgabe nicht.

Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz des Burgerrates.

Beilage 4: Beispiele zum Verständnis von Entscheidungen

Beispiel zur Entscheidung von Investition (Kap. 10)

Investitionsentscheidung des ZDF

Investition: 100 Mio €
Barwert: 100 Mio €

Beispiel 1

Das Unternehmen erwägt die Investition in ein neues Produktionsverfahren mit einer Investitionskosten von 100 Mio €. Die Investition wird zu Beginn des Jahres 2008 durchgeführt. Die Investition wird zu Beginn des Jahres 2008 durchgeführt. Die Investition wird zu Beginn des Jahres 2008 durchgeführt.

1. Die Investition wird zu Beginn des Jahres 2008 durchgeführt. Die Investition wird zu Beginn des Jahres 2008 durchgeführt. Die Investition wird zu Beginn des Jahres 2008 durchgeführt.

2. Die Investition wird zu Beginn des Jahres 2008 durchgeführt. Die Investition wird zu Beginn des Jahres 2008 durchgeführt. Die Investition wird zu Beginn des Jahres 2008 durchgeführt.

Beispiel 2

Das Unternehmen erwägt die Investition in ein neues Produktionsverfahren mit einer Investitionskosten von 100 Mio €. Die Investition wird zu Beginn des Jahres 2008 durchgeführt. Die Investition wird zu Beginn des Jahres 2008 durchgeführt. Die Investition wird zu Beginn des Jahres 2008 durchgeführt.

1. Die Investition wird zu Beginn des Jahres 2008 durchgeführt. Die Investition wird zu Beginn des Jahres 2008 durchgeführt. Die Investition wird zu Beginn des Jahres 2008 durchgeführt.

Das Unternehmen erwägt die Investition in ein neues Produktionsverfahren mit einer Investitionskosten von 100 Mio €.